

[Nachrichtlich: Aufstellung und Änderung der Satzung

Aufstellung und Änderung der Satzung

Nr.	Ratsbeschlus s vom	Bekanntmachung	Änderung	Änderungs art	In Kraft seit
0	07.04.2011	Bekanntmachungskasten/ Internet 29.04.2011 – 01.07.2011		Neufassung	01.08.2011
1	03.04.2014	Bekanntmachungskasten/ Internet 11.04.2014-25.04.2014	§ 3 Abs.2 § 3 Abs. 5		01.08.2014
2	16.04.2015	Bekanntmachungskasten/ Internet 28.04.2015 – 12.05.2015	§ 3 Abs. 2 letzter Satz, § 3 Abs. 5		01.08.2015
3	04.05.2017	Bekanntmachungskasten/ Internet 12.05.2017-19.05.2017	§ 1 letzter Satz, § 2 Abs. 7, § 3 Abs.5, Abs. 7		01.08.2017
4	13.07.2017	Bekanntmachungskasten/ Internet 27.07.2017 bis 03.08.2017	§ 3 Abs. 2,letzter Satz, Abs. 6, Neufassung , Abs. 5 Neufassung , § 5 Abs. 3 Neufassung Abs.4, Satz 2 gestrichen		01.08.2017

]

Satzung der Gemeinde Dörentrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 28.04.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW Seite 966), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. Seite 1052), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW. Seite 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW Seite 662) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I Seite 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I Seite 2460), hat der Rat der Gemeinde Dörentrup in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Dörentrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der Randstundenbetreuung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes an der OGS zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderbeitrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung enthalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der OGS oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (5) Der Träger der OGS kann von den Eltern ein gesondertes Entgelt für die Bereitstellung des Mittagessens und für Getränke verlangen.
- (6) Für eine Ferienbetreuung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Für die Bemessung des Elternbeitrags für den Besuch der OGS ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner ausschlaggebend.
- (2) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4 Abs. 5) ist für das Schuljahr 2014/2015 ein Prozentsatz von 4,00 als Elternbeitrag zu zahlen, ab dem Schuljahr 2015/2016 erfolgt eine jährliche Anhebung um 1,5%. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Der Elternbeitrag beträgt minimal 10,00 € und maximal 180,00 € pro Monat und Kind. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn –kaufmännisch gerundet- um jeweils 3 %.
- (3) Im Falle des § 2 Absatz 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.000 Euro (vor Abzug des Grundfreibetrages) ergeben würde, es sei denn, nach Absatz 2 ergibt sich ein niedriger Beitrag.
- (4) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. sonstigen beitragspflichtigen Personen schriftlich ihr Einkommen anzugeben und anhand geeigneter Belege nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zum Einkommen oder ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten die Offene Ganztagschule oder die Randstundenbetreuung der Gemeinde Dörentrup, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (6) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, wird der Mindestbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (7) Die Höhe des pauschalen Beitrages für die Randstundenbetreuung wird per Ratsbeschluss festgesetzt.

§ 4 Einkommensberechnung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom Finanzamt anerkannte Werbungskosten werden abgezogen. Liegt noch kein aktueller Einkommensteuerbescheid vor, so wird bei Erwerbstätigen der jeweils gültige Werbungskosten-Pauschbetrag anerkannt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis (Beamtin/Beamter, Soldatin/Soldat, Richter/Richterin o. ä.) oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer wesentlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; in diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.
- (5) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens 75.000 Euro, vermindert um den doppelten Grundfreibetrag nach § 32 a, Abs. 1 Nr. 1 –Einkommensteuertarif- des Einkommensteuergesetzes.

(6) Wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Neufestsetzung der Elternbeiträge (§ 5 Abs. 2) führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(7) Für die Randstundenbetreuung wird ein pauschaler Beitrag pro Kind erhoben.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden vom Schulträger festgesetzt und erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Elternbeiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich für ein Schuljahr festgesetzt. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die voraussichtlichen Einkünfte für das gesamte Jahr nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermitteln.

Der Elternbeitrag soll ab dem Kalendermonat, in dem eine nicht unwesentliche Änderung des zu erwartenden Jahreseinkommens eintritt, neu festgesetzt werden. Die Festsetzung des OGS Beitrages erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege wie z.B. des Steuerbescheides. Wird festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung eines anderen Elternbeitrages führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Veränderungen, die einen Jahresbetrag von 20 Euro nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

(3) Wenn Beitragsschuldner, die nach § 3 Abs. 6 lediglich den Mindestbeitrag zahlen, nur während eines Teils des Jahres die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 erfüllen, werden sie abweichend von Abs. 2 für die übrigen Monate so gestellt, als würde sich das dann erzielte Einkommen auf das ganze Jahr erstrecken.

(4) Der Elternbeitrag ist in 12 monatlichen Teilbeträgen, jeweils grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats, zu entrichten. Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.

(5) Der Schulträger ist berechtigt, den Träger der OGS mit der Durchführung der Erhebung der Elternbeiträge zu betrauen.

§ 6 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 4 oder die in § 4 Abs. 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Dörentrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) tritt am 01.08.2017 in Kraft.

